

**RAK** |  
Rechtsanwaltskammer  
Berlin

## IDHAE: Präsident der RAK Istanbul freigesprochen

Das Institut des Droits de l'homme des Avocats Européens (IDHAE) hat mitgeteilt, dass Dr. Ümit Kocasakal, Präsident der Rechtsanwaltskammer Istanbul, zusammen mit mehreren Vorstandskolleginnen und Vorstandskollegen vom Strafgericht in Silivri am 24.02.2014 freigesprochen wurde. Nach Informationen der BRAK hat die Staatsanwaltschaft allerdings am 04.03.2014 Berufung eingelegt.

Die Vorstandsmitglieder waren angeklagt wegen eines Verstoßes gegen Art. 277 Nr. 6352 des türkischen Strafgesetzbuches. Danach wird mit Freiheitsstrafe bestraft, wer rechtswidrig versucht, Mitglieder des Gerichts zu beeinflussen. Der Grund: Sie waren am 06.04.2012 im Bal-yoz-Strafverfahren vor der 10. Großen Strafkammer für schwere Straftaten in Istanbul aufgetreten und hatten um das Wort gebeten, weil die Rechte der Verteidigung in diesem Verfahren weitgehend missachtet wurden.

Über das Verfahren hat Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin, im *Berliner Anwaltsblatt* berichtet, zuletzt im *Kammerton 1/2-2014*, S. 28 über die Fortsetzung des Prozesses am 07.01.2014.

### Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99

[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)

E-Mail: [info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org)

## Wussten Sie schon? Die Pflicht zur Anzeige einer Nebentätigkeit

Der Zweitberuf gewinnt für selbstständig tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zunehmend an Bedeutung. Bei der Aufnahme einer Tätigkeit bei einem nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber (so. Nebentätigkeit) wird zwar regelmäßig daran gedacht, dies dem anwaltschaftlichen Versorgungswerk und der Deutschen Rentenversicherung anzuzeigen; die gegenüber der Rechtsanwaltskammer bestehende Anzeigepflicht wird hierbei unter Umständen gern übersehen.

Dies kann jedoch berufsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Denn gemäß § 56 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BRAO ist der Rechtsanwalt verpflichtet, die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses (oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses) dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer **unverzüglich** anzuzeigen.

Die normierte Anzeigepflicht dient dem gesetzlichen Auftrag der Rechtsanwaltskammer, die Vereinbarkeit von Nebentätigkeiten mit dem Rechtsanwaltsberuf zu überprüfen (§ 14 Abs. 2 Nr. 5 und 8 BRAO) bzw. festzustellen, ob im Falle der befristeten Beschäftigung im öffentlichen Dienst ein Verbot besteht, den Rechtsanwaltsberuf weiterhin selbst auszuüben (§ 47 Abs. 1 BRAO).

Wird die nach § 56 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BRAO bestehende Pflicht zur **unverzüglichen** Anzeige der Aufnahme der Nebentätigkeit bzw. einer wesentlichen Änderung des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses jedoch übersehen oder gar bewusst verletzt, kann dies mit einer berufsrechtlichen Maßnahme sanktioniert werden. Gemessen an der Schwere der Schuld kommen als berufsrechtliche Maßnahmen die Erteilung einer Rüge sowie die Abgabe des Verfahrens an die Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens in Betracht (§ 74 Abs.

1 BRAO). Dies ist für den Verfahrensbeteiligten nicht nur unangenehm, sondern kann je nach Verfahrenslauf auch finanzielle Folgen haben – etwa bei der Verhängung einer Geldbuße (bis zu 25.000,00 €) durch das Anwaltsgericht (§ 114 BRAO). Zur Vermeidung etwaiger berufsrechtlicher Sanktionen wird daher empfohlen, bereits am Tag der Aufnahme der Beschäftigung der Anzeigepflicht gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer schriftlich nachzukommen.

Weitere Informationen zur hiesigen Überprüfung der Vereinbarkeit von Nebentätigkeiten bei einem nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber mit dem Rechtsanwaltsberuf (§ 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO) können Sie dem auf [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) befindlichen Merkblatt unter der Rubrik *Service / Formulare* entnehmen.

## BVerfG über Ausschluss von RA- und Patentanwalts-GmbHs mit Doppelzulassung

Dass einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu der sich Rechts- und Patentanwälte zusammengeschlossen haben, die gleichzeitige Zulassung als Rechts- und Patentanwalts-gesellschaft faktisch verwehrt ist, verstößt gegen die Berufsfreiheit. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in einem am 05.02.2014 veröffentlichten Beschluss entschieden.

Die §§ 59e Abs. 2 S.1 und 59 f Abs. 1 BRAO sowie die §§ 52e Abs.2 S.1 und 52 f Abs. 1 S.1 PAO sind verfassungswidrig und nichtig, soweit sie zugunsten der namensgebenden Berufsgruppe deren Anteils- und Stimmrechtsmehrheit sowie deren Leitungsmacht und Geschäftsführermehrheit vorschreiben.

Aufgrund dessen hat der Senat berufsgerichtliche Entscheidungen aufgehoben und die Sachen zurückverwiesen.